



# Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom 18. Oktober 2017

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003<sup>1</sup> über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 18 Absatz 3, 19 Absätze 4 und 8, 19e Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absätze 2 und 6 sowie 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2 und 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>3</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

*Art. 5*                    Abstufung der Investitionshilfen und der Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.

1    SR 913.211  
2    SR 913.1  
3    SR 914.11

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

18. Oktober 2017

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Bernard Lehmann

*Anhang 4*  
(Art. 5 und 6 Abs. 1)

*Titel des Anhangs*

**Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele**

*Ziff. III, IV und VI*

**III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere**

**1. Beiträge**

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>			
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500
<i>Neu- und Umbau je Element:</i>			
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	22,50	30,00
Remise	m <sup>2</sup>	25,00	35,00

## 2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660
<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>				
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	90	50	50
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	110	75	75
Remise	m <sup>2</sup>	190	115	115

## 3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.
- Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.
- Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.
- Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

#### IV. Investitionshilfen für Algebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240

#### Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
- Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.

#### VI. Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

##### 1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme	Bundesbeitrag in Franken
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120
Erhöhte Fressstände pro GVE	70

Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.

---

## **2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln**

---

Massnahme	Bundesbeitrag in Prozent
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25

---

Die Erfüllung der technischen Anforderungen muss durch die kantonale Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz geprüft werden.

Die beitragsberechtigten Kosten werden gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot festgelegt.